

# **Jugendschutz im digitalen Bereich von öffentlichen Bibliotheken**

- Einleitung
- Inhaltekategorien und Verbreitung
- Jugendmedienschutzsysteme
- Jugendmedienschutzadressaten
- Berührungspunkte Bibliotheken

- Einrichtung: zentrale Aufsichtsstelle für den Jugendschutz in privatem Rundfunk und Telemedien ist Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) (12 Mitglieder: oberste Jugendbehörden 6 (Länder 4, Bund 2), Landesmedienanstalten (LMA) 6)
- Zweck/Ziel: Einflüsse der Erwachsenenwelt, die dem Entwicklungsstand von Minderjährigen (noch) nicht entsprechen, möglichst gering halten und sie bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen

- Hauptaufgabe: Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV); Prüfung von Inhalten auf (mögliche) Verstöße gegen den JMStV und Entscheidung über (Rechts)Folgen für den Anbieter
- Beachte: Tätigwerden der KJM grundsätzlich erst **nach** Ausstrahlung oder Verbreitung eines Angebots; als Organ der LMA; Vollzug der beschlossenen Maßnahmen (Beanstandung, Untersagung, Bußgeld) durch die zuständige LMA

## Absolut unzulässige Inhalte ( § 4 Abs. 1 Satz 1 JMStV)

z.B. Angebote, die

- Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwenden,
- den Krieg verherrlichen,
- zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder
- gegen die Menschenwürde verstoßen.

→ Verbreitung in jeder Form in jedem Fall unzulässig  
(Ausnahme ( § 4 Abs. 1 Satz 2 JMStV, analog zum Strafrecht):  
Sozialadäquanz → wenn etwas „*der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient*“)

## Relativ unzulässige Inhalte ( § 4 Abs. 2 JMStV)

z.B. Angebote, die

- pornografisch,
- indiziert (Teil A und C der Liste nach § 18 JuSchG) oder
- offensichtlich schwer jugendgefährdend sind.

→ Verbreitung unter der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen, nämlich *„wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe)“*, zulässig

## Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte ( § 5 JMStV)

- Angebote, deren Inhalte geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (vor allem Gewalt- oder Sexualdarstellungen unterhalb der Schwelle der Unzulässigkeit/Jugendgefährdung)

→ Verbreitung unter der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen, nämlich *„wenn Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe sie üblicherweise nicht wahrnehmen können“*, zulässig

- **Inhalte nach § 4 Abs. 2 JMStV:**
  - Altersverifikationssystem (AVS) → geschlossene Benutzergruppe
  
- **Inhalte nach § 5 JMStV:**
  - Zeitliche Beschränkungen (Regelfall: Rundfunk)
  - getrennte Verbreitung/Abrufbarkeit
  - Technische Mittel (im Bereich Telemedien)
    - Persocheck o.ä.
    - Jugendschutzprogramm



## AVS

- für pornografische, bestimmte indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte ( § 4 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 JMStV)
- Anforderungen wesentlich höher als Anforderungen an technische Mittel für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote:
  - Eckpunkte sind zwei miteinander verbundene Schritte:
    - zumindest einmalige persönliche Identifizierung (Volljährigkeitsprüfung) über persönlichen/vorgelagerten Kontakt inkl. Altersüberprüfung (Vermeidung von Fälschungs- sowie Umgehungsrisiken)
    - Authentifizierung bei jedem einzelnen Nutzungsvorgang (Sicherstellung des Zugangs nur für identifizierte und altersgeprüfte Person, Erschweren der Weitergabe von Zugangsberechtigungen an unautorisierte Dritte)

## Technische Mittel → Zugangsbarrieren

- nicht erforderlich, dass betroffenen Altersgruppen der Zugriff unmöglich ist → wesentliche Erschwerung des Zugangs ausreichend
- Alternative zu Zeitgrenzen (Vergleichsmaßstab für Schutzniveau) zur Verbreitung entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte
- keine konkreten Vorgaben zur Ausgestaltung im JMStV, lediglich Vorgaben zum Schutzniveau
- unterschiedliche Varianten (Jugendschutzvorsperre (PIN) im Pay-TV, Persocheck (Personalausweiskennziffernprüfung) im Internet)
- kein Anerkennungsverfahren im JMStV, aber KJM hat Verfahren zur Positivbewertung entwickelt

## Jugendschutzprogramm

- spezielles Jugendschutzinstrument bei entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten in Telemedien
- Möglichkeit, Kindern je nach Altersstufe geeignete Internetangebote freizuschalten und ungeeignete zu blockieren
- Anforderungen an Eignungsbeurteilung:
  - ermöglichen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang
  - lesen Alterskennzeichnungen von Angeboten aus
  - erkennen entwicklungsbeeinträchtigende Angebote
  - Erkennungsleistung entspricht dem Stand der Technik
  - benutzerfreundlich und nutzerautonom verwendbar

→ **ACHTUNG:** Anerkennung von JusProg läuft im März 2019 aus!  
(Fortgang noch ungeklärt, im Blick behalten)

## Jugendschutzprogramm

- Erfüllung der Jugendschutzpflicht durch:
  - Programmierung des entwicklungsbeeinträchtigenden Angebots für ein als geeignet beurteiltes Jugendschutzprogramm
  - Zuordnen von Inhalten zu einer Altersstufe sowie Auszeichnen mit dem technischen Standard „age-de.xml“
- Alterskennzeichnung kann von Jugendschutzprogramm ausgelesen und richtig interpretiert werden  
(Inhalte werden den Einstellungen entsprechend freigegeben oder blockiert)

## Geltung des JMStV:

- für (u.a.) „Anbieter von Telemedien“ ( § 3 Nr. 2, 2. Var. JMStV)
- Bestimmungen des TMG bleiben unberührt ( § 2 Abs. 2 JMStV)
  
- Anbieter sind (nach dem weiten Anbieterbegriff):
  - Contentprovider (Bereithalten eigener Inhalte)
  - Hostprovider (Zurverfügungstellen von Speicherplatz)
  - Accessprovider (technische Vermittlung des Internetzugangs)
  
- Geltung der jugendmedienschutzrechtlichen Vorschriften des JMStV nach h.M. nur für Content- und Hostprovider

## Ausgangsfragen:

- Ist die Bibliothek Anbieterin i.S.d. JMStV/TMG?
- Welche Art(en) von Anbieterin ist sie?
- Bietet die Bibliothek sogar (eigene) Inhalte an?
- Über welche (technischen) Wege bietet die Bibliothek die Inhalte oder Zugang zu ihrem internen Netz bzw. dem Internet an (LAN-Arbeitsplatz/Tower-PC und/oder WLAN-Zugang)?
- Welche jugendmedienschutzrechtlichen Maßnahmen kann/sollte/muss eine Bibliothek im Einzelnen ergreifen?

- Bibliothek als Contentprovider (Bereithalten eigener Inhalte)
  - z.B. eigene Datenbanken mit Texten/Bildern/Filmen
  - abhängig von Art der Inhalte: Grad/Art der Schutzmaßnahme
  - von Beginn an
- Bibliothek als Hostprovider (Zurverfügungstellen von Speicherplatz)
  - z.B. für Datenbanken Dritter
  - abhängig von Art der Inhalte: Grad/Art der Schutzmaßnahme
  - ab Kenntniserlangung von relevanten Inhalten
- Bibliothek als Accessprovider (technische Zugangsvermittlung)
  - LAN-Arbeitsplatz/Tower-PC: (-), keine Einbindung in Infrastruktur, kein Transport von Inhalten
  - WLAN-Zugang: (+), § 8 Abs. 3 TMG (neu)
  - Erforderlichkeit von jugendmedienschutzrechtlichen Maßnahmen: hiernach (-), **ABER...**

## Bibliothek als WLAN-Accessprovider

... weitergehende Verantwortlichkeit nach dem Strafrecht?

→ Garantenstellung?

- Grundsatz: Haftungsgrenzen des TMG gelten auch für das StGB
- denkbarer anderer Ansatz jedoch auch: maßgeblich nicht (nur) die bloße Providertätigkeit, sondern die unterlassene (und zumutbare) Überwachung von Nutzern in den eigenen Räumlichkeiten

→ Betrieb sozial üblich/erwünscht/nützlich, jedoch verbunden mit Schaffung von Gefahrenquellen: Pflicht zur Abwehr drohender Schäden (räumliche Nähe <-> minderjährige Nutzer)

→ JSP, einsehbare Orte, Rundgänge, Stichprobenkontrollen



## Elterliches Erziehungsrecht

- durch Jugendmedienschutz nicht beschränkt, sondern flankiert (grundlegende Verantwortung bei den Eltern)
- durch individuelle Persönlichkeit des Minderjährigen beschränkt: je mehr das Persönlichkeitsrecht des Minderjährigen erstarkt, desto mehr nimmt Verantwortlichkeit und Sorgerecht der Eltern ab
- Ziel des Jugendmedienschutzes: Minderjährige sollen nicht gegen den Willen der Eltern mit relevanten Inhalten konfrontiert werden (Regelfall: Eingriff des Staats dort, wo Eltern nicht können/wollen)
- bei **Einwilligung** der Eltern, dass ihr Kind relevante Inhalte konsumieren darf, gilt: Grundsätzlich hat Einwilligung Vorrang, Ausnahme: grobe Verletzung der elterlichen Erziehungspflicht

## Jugendschutzbeauftragter ( § 7 JMStV)

→ Verpflichtung zur Bestellung, wenn:

- geschäftsmäßiger Anbieter (Nachhaltigkeit)
  - allgemein zugängliches Angebot (unbestimmter Nutzerkreis)
    - ((-), wenn relevante Inhalte durch AVS geschützt)
  - entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte
- 

## Stichwort Netzsperrungen... ( § 7 Abs. 4 TMG (neu))

→ Können Bibliotheken als WLAN-Anbieter Adressat von Anordnungen auf Netzsperrung sein?

- jedenfalls nicht im Zusammenhang mit jugendmedienschutzrechtlichen Aspekten, nur im Hinblick auf „*Recht am geistigen Eigentum*“

## Mögliche Jugendmedienschutzmaßnahmen:

- Nutzungsvereinbarung mit allen wesentlichen gesetzlichen Vorgaben schließen und gut sichtbar aushängen
- Telemedieninhalte auf Jugendmedienschutzrelevanz sichten, bewerten, kategorisieren, technisch einteilen und mit den unterschiedlichen möglichen Schutzsystemen versehen (AVS (geschlossene Benutzergruppe (z.B. einfache Pornografie)), JSP, getrennte Verbreitung/Abrufbarkeit)
- LAN-Arbeitsplätze/Tower-PCs an einsehbaren Orten („soziale Kontrolle“), regelmäßige Rundgänge durch Personal („Präsenz zeigen“), stichprobenartige Kontrollen der Internetprotokolle / aufgerufenen Seiten (datenschutzrechtliche Vorgaben beachten!)

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit !

**Medienanstalt Hamburg/Schleswig-  
Holstein (MA HSH)**

**Rathausallee 72-76**

**22846 Norderstedt**

**Telefon 040/36 90 05-0**

**Telefax 040/36 90 05-55**

**E-Mail: [info@ma-hsh.de](mailto:info@ma-hsh.de)**

**[www.ma-hsh.de](http://www.ma-hsh.de)**

**Twitter: @MA\_HSH**